

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Tervueren - Laekenois - Malinois



Wahlordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Wahlordnung des DKBS e. V.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
II.	Präsenzwahl.....	2
III.	Briefwahl	2
IV.	Wahl des Präsidiums	3
V.	Wahl der Zuchtkommission	4
VI.	Wahl des Zuchtausschusses	4
VII.	Wahl des Vereins-Zuchtrichterausschusses	4
VIII.	Wahl der Kassenprüfer	4
IX.	Wahl der Landesgruppenvorstände	5
X.	Wahlausschuss	5
XI.	Protokoll	5
XII.	Veröffentlichung	5
XIII.	Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

1. Diese Wahlordnung ist verpflichtend und gültig für Wahlen im DKBS e.V. und seinen Untergliederungen.
2. Die Wahlordnung unterscheidet zwischen Abstimmungen durch persönliche Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung („Präsenzwahl“) und der brieflichen Abstimmung („Briefwahl“). Nur eine Möglichkeit ist jedoch zulässig.
3. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Kandidat als nicht gewählt.
4. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen Fördermitglieder, hat eine Stimme, es sei denn die Mitgliedschaft ruht.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Die Amtszeit für Amtsträger wird auf 4 Jahre begrenzt. Sie beginnt am Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

II. Präsenzwahl

Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl in der Mitgliederversammlung anwesend sind, üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

III. Briefwahl

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch am Tag der Wahl begründet nicht anwesend sein können, können per Briefwahl wählen.
2. Dazu fordern die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen schriftlich bei der Geschäftsstelle und Angabe der Gründe bis spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin an. Hierbei ist ein ausreichend frankiertes Rückkuvert (mindestens Größe C4) beizufügen.

3. Für die Briefwahl gelten als Wahlunterlagen nur die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Unterlagen:
 - a) der/die Stimmzettel mit dem/den Kandidaten für die Wahl eines jeden Amtsträger einzeln für das Amt
 - b) der mit der jeweiligen Mitgliedsnummer versehene Wahlausweis mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass er persönlich abgestimmt hat
 - c) das mit dem Stempel des DKBS versehene Wahlrücksendekouvert mit der Mitgliedsnummer des Wählers für die Rücksendung des Wahlausweises und des Stimmzettels.
4. Der als Wahlrücksendekouvert bezeichnete Umschlag muss 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese übergibt den Umschlag ungeöffnet dem Leiter des Wahlausschusses am Wahltag.
5. Verspätet eingegangene und/oder nicht der Form entsprechende Wahlrücksendekouverts werden nicht berücksichtigt. Sie müssen jedoch zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Wahl aufbewahrt werden und sind danach zu vernichten.

IV. Wahl des Präsidiums

1. Der Präsident, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Delegierte der Zuchtkommission werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und geheim gemäß der jeweils gültigen Satzung gewählt. Der Vorsitzende der Zuchtrichterkommission, der Leiter des Ausstellungswesens, der Delegierte der Landesgruppenvorsitzenden, der Delegierte der Wesensprüfer, der Delegierte der Landesgruppensportwarte und der Delegierte der Redaktion werden durch die gemäß der jeweils gültigen Satzung bestimmten Gremien gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums gelten als Amtsträger.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.
3. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen Fördermitglieder und/oder wenn die Mitgliedschaft ruht, wählbar sind sie nach den Vorschriften der Satzung.
4. Jeder Wahlberechtigte kann beliebig viele Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge müssen spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingehen.
5. Die für die Wahl zu den Ämtern Vorgeschlagenen müssen hiervon in Kenntnis gesetzt werden und müssen ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle bis 9 Wochen vor dem Wahltermin erklären. Anderenfalls stehen sie für das vorgeschlagene Amt nicht zur Verfügung.
6. a) Für Wahlen durch die Mitgliederversammlung gilt:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor oder wird die

Wahl nicht angenommen, wird der gesamte Wahlvorgang in Präsenzwahl wiederholt. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen sind hierbei erneut zu berücksichtigen. Es gilt dann als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Im Falle der Stimmengleichheit oder der Nichtannahme der Wahl sind die Vorschriften des zweiten Wahlgangs so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.

- b) Für Wahlen durch die gemäß der jeweils gültigen Satzung bestimmten Gremien gilt:

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheiden die zum Zeitpunkt der Gremienwahl bereits gewählten Mitglieder des Präsidiums zwischen diesen Kandidaten. Die jeweiligen Gremien haben ihre Wahlen spätestens innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Entscheidungen bis zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsstelle mitzuteilen.

V. Wahl der Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden nach den Vorschriften der Zucht- und Körordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem entsprechend qualifizierten Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VI. Wahl des Zuchtausschusses

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden nach den Vorschriften der Zucht- und Körordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied des Zuchtausschusses während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem entsprechend qualifizierten Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VII. Wahl des Vereins-Zuchtrichterausschusses

Die Mitglieder des Vereins-Zuchtrichterausschusses werden nach den Vorschriften der Zuchtrichterordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied des Vereins-Zuchtrichterausschusses während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem anderen Zuchtrichter im DKBS, welcher durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VIII. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in Präsenzwahl gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet; sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Kandidat,

der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt, gilt als Kassenprüfer gewählt. Der Kandidat, der die nächst höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigt und die Wahl annimmt, gilt ebenfalls als Kassenprüfer gewählt. Vorstehendes gilt sinngemäß für die beiden Stellvertreter. Können Kassenprüfer und/oder Stellvertreter nicht oder nicht vollständig gewählt werden, ist das Amt bis zur nächstmöglichen Wahl von einem entsprechend qualifizierten Vereinsmitglied, das durch das Präsidium (ohne Stimmberechtigung des Schatzmeisters) bestimmt wird, zu übernehmen. Gleiches gilt für ein Ausscheiden während der Amtsperiode oder eine Amtsniederlegung.

IX. Wahl der Landesgruppenvorstände

Die Landesgruppenvorstände werden nach den Vorschriften der Satzung gewählt. Diese gelten als Amtsträger.

X. Wahlausschuss

1. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern.
2. Dem Wahlleiter muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der evtl. vorhergehenden Diskussion und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses übertragen werden.

XI. Protokoll

1. Über die Wahl ist durch den Leiter des Wahlausschusses ein Protokoll zu führen, von den Wahlhelfern zu unterschreiben und dem amtierenden Schriftführer zu übergeben. Dieser bewahrt es 5 Jahre auf.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Versammlungsort
 - b) das Datum der Versammlung
 - c) den Beginn und das Ende der Wahlen
 - d) die Zahl der Wahlberechtigten
 - e) die Zahl der abgegebenen Stimmen
 - f) die Zahl der ungültigen Stimmen
 - g) die Zahl der Enthaltungen
 - h) die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.
 - i) die Namen der gewählten Kandidaten

XII. Veröffentlichung

Das Ergebnis der Wahl ist in der, der Wahl folgenden cn zu veröffentlichen.

XIII. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

Wahlordnung von der Mitgliederversammlung am 02.06.06 verabschiedet, mit Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 30.09.06 und 25.05.07 mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen.